



HR UND
PERSONALABRECHNUNG

POLEN ARBEITSRECHT 2026

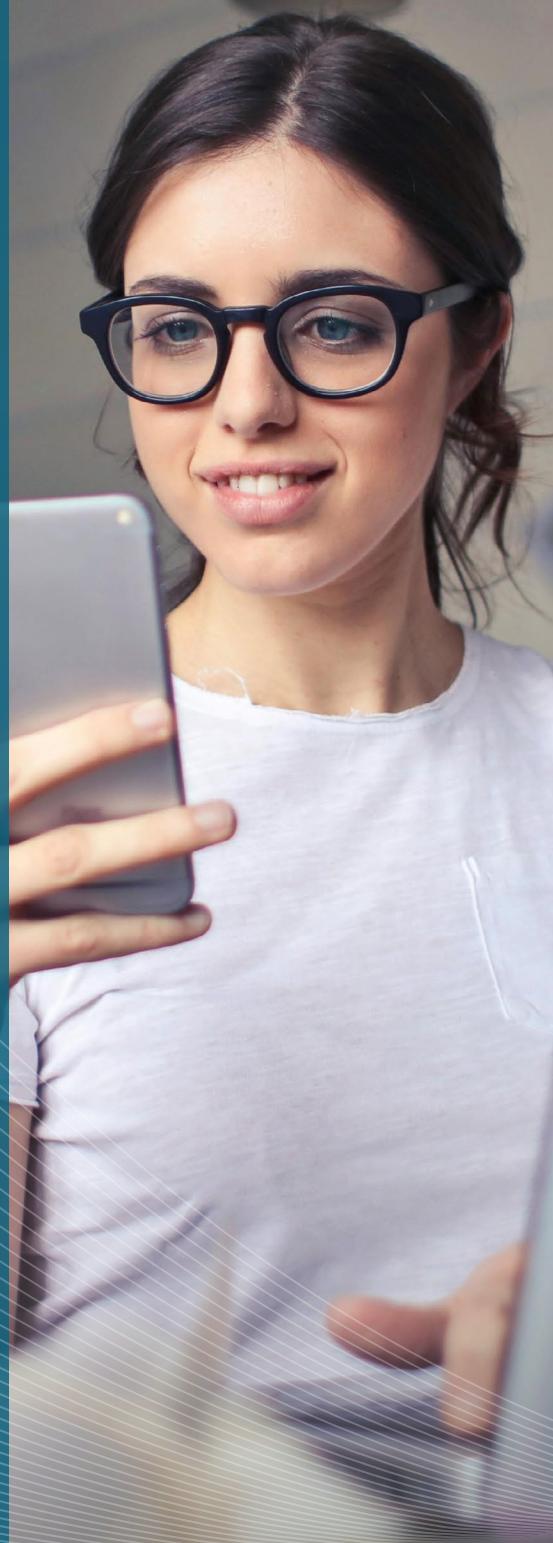
ÄNDERUNGEN, DIE
SICH AUF DIE HR- UND
LOHNBUCHHALTUNG
IHRES UNTERNEHMENS
AUSWIRKEN WERDEN

- MINDESTLOHN
- NEUE ART DER BERECHNUNG DER BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT
- REGELN FÜR DIE AUSZAHLUNG DES AUSGLEICHS FÜR NICHT GENOMMENEN URLAUB
- URLAUBSGEGLD
- GESETZLICHE FEIERTAGE IM JAHR 2026



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK

getsix®



ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN ARBEITSRECHT 2026

MINDESTLOHN

Ab **1. Januar 2026** wird der Mindestlohn **4.806,00 PLN** brutto betragen.

Der Mindeststundensatz wird entsprechend angehoben und beträgt ab 1. Januar **31,40 PLN** brutto.

Die Erhöhung des Mindestlohns wird sich auch auf andere Leistungen auswirken, die auf dieser Grundlage festgelegt werden, wie z. B. Nachtarbeitszulagen, Mindestbeträge der Berechnungsgrundlage für Krankengelder oder abzugsfreie Beträge.

MINDESTVERGÜTUNG FÜR AUFTRAGSVERTRAG

Die Mindestvergütung für Auftragsvertrag pro Stunde darf nicht weniger als **31,40 PLN** brutto betragen.

GESCHLECHTSNEUTRALE BERUFSBEZEICHNUNGEN IN STELLENANZEIGEN

Seit dem **24. Dezember 2025** gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, die die Verwendung geschlechtsneutraler Berufsbezeichnungen in Stellenanzeigen vorschreiben.

Diese Anforderung galt nicht für Arbeitnehmerdokumente. In Arbeitsverträgen, Arbeitszeugnissen und internen Regelungen mussten Bezeichnungen verwendet werden, die dem Geschlecht des jeweiligen Arbeitnehmers gemäß den Regeln der polnischen Sprache entsprachen.



NEUE ART DER BERECHNUNG DER BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT

Ab 2026 ändern sich die Regeln für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit. Zur Betriebszugehörigkeit zählen nicht nur Beschäftigungszeiten auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, sondern auch Tätigkeiten auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen und die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, sofern in diesen Zeiträumen eine Renten- und Invaliditätsversicherung bestand.

Die neuen Regelungen umfassen unter anderem auch Vermittlungsverträge, den Status einer mitarbeitenden Person, bestimmte Formen der Mitgliedschaft in Genossenschaften und Erwerbstätigkeit im Ausland auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis.

Die Änderung wirkt sich auf die Dauer des Jahresurlaubs, die Kündigungsfristen und den Anspruch auf Dienstalterszulagen, Abfindungen und Jubiläumsprämien aus.

Die Vorschriften werden schrittweise umgesetzt:

- ab dem 1. Januar 2026 im öffentlichen Sektor und
- **ab dem 1. Mai 2026 im privaten Sektor.**

Die in die Dienstzeit einzureichenden Zeiträume werden von der Sozialversicherungsanstalt bestätigt, und bei fehlenden Daten kann der Arbeitnehmer diese anhand eigener Unterlagen, insbesondere zur Bestätigung der Beitragszahlungen, nachweisen.

REGELN FÜR DIE AUSZAHLUNG DES AUSGLEICHS FÜR NICHT GENOMMENEN URLAUB

Ab dem **27. Januar 2026** ändern sich die Regeln für die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs für nicht genommenen Erholungsurlauf. Gemäß den neuen Vorschriften ist **der Arbeitgeber verpflichtet, den Ausgleich zum Zeitpunkt der Lohnzahlung** gemäß den im Betrieb geltenden Regeln auszuzahlen.

Fällt der Termin für die Auszahlung des Arbeitsentgelts vor dem Tag der Beendigung oder des Ablaufs des Arbeitsverhältnisses, ist die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach diesem Tag auszuzahlen. Fällt der festgelegte Zahlungstermin auf einen arbeitsfreien Tag, erfolgt die Auszahlung am Tag vor diesem Tag.

ELEKTRONISCHE FORM VON MASSNAHMEN IM BEREICH DES ARBEITSRECHTS

Ab dem **27. Januar 2026** treten Vorschriften in Kraft, die die Verwendung elektronischer Formen für bestimmte Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts zulassen. Die neuen Lösungen sind fakultativ – in jedem angegebenen Fall kann der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zwischen der Papierform und der elektronischen Form wählen.

Die Elektronisierung umfasst nur ausdrücklich genannte Vorgänge, darunter die Übermittlung von Informationen über die Überwachung, die Unterrichtung über den Übergang des Betriebs zu einem anderen Arbeitgeber, die Konsultation der Gewerkschaft über die beabsichtigte Kündigung eines Arbeitsvertrags und die Einreichung ausgewählter Anträge von Arbeitnehmern, wie z. B. Anträge auf Freizeitausgleich für Überstunden oder unbezahlten Urlaub.

URLAUBSGELD

Unternehmen, die ab dem **1. Januar 2026** weniger als 50 Vollzeitbeschäftigte haben, sind zunächst grundsätzlich zur Zahlung von Urlaubsgeld verpflichtet. Bis zum 31. Januar 2026 können die Unternehmen jedoch den Verzicht auf diese Verpflichtung erklären oder die Höhe der Leistung kürzen, indem die Arbeitnehmer innerhalb der genannten Frist schriftlich darüber informiert werden.

Die Höhe des Urlaubsgeldes im Jahr 2026 beträgt **2.723,40 PLN** brutto. Die Leistung wird einmal im Jahr an jeden Arbeitnehmer gezahlt, der mindestens 14 aufeinander folgende Kalendertage Urlaub nimmt.

Die Höhe des Urlaubsgeldes kann sich noch ändern.

BETRIEBLICHER SOZIALFONDS

Unternehmen, die ab dem **1. Januar 2026** mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, einen betrieblichen Sozialfonds (ZFSS) einzurichten.

Das Unternehmen kann jedoch auf die Einrichtung des Betrieblichen Sozialfonds verzichten, indem es eine Regelung in der Vergütungsordnung trifft und die Beschäftigten bis zum 31. Januar 2026 in der üblichen Weise informiert. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Änderungen der Verordnungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum ihrer Einführung in Kraft treten.

Die Höhe des Beitrags zum Betrieblichen Sozialfonds für eine Vollzeitstelle im Jahr 2025 beträgt brutto **2.723,40 PLN**.

Die Höhe der Abgabe an den Sozialfonds (ZFSS) kann sich noch ändern.

DIE REGISTRIERUNG VON WERKVERTRÄGEN BEI DER SOZIALVERSICHERUNG

Ab dem **1. Januar 2021** ist der Arbeitgeber verpflichtet, Werkverträge bei der Sozialversicherung zu registrieren. Es ist auch mit Kontrollen dieser Verträge durch die Sozialversicherungsbehörden zu rechnen.

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE FÜR DIE JÄHRLICHEN BEITRAGSGRUNDLAGE FÜR DIE RENTEN- UND INVALIDITÄTSVERSICHERUNG UND DIE MONATLICHE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE FÜR DIE FREIWILLIGE KRANKENVERSICHERUNG

Die Höchstgrenze für den jährlichen Beitrag zur Basisberechnung für Renten- und Invalidenversicherungsbeiträge, die nicht höher sein darf als das Dreißigfache des prognostizierten durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts in der Volkswirtschaft für ein bestimmtes Kalenderjahr, wird im Jahr 2025 **282,600.00 PLN** betragen.

Die obere monatliche Grenze für die Basis der freiwilligen Krankenversicherung beträgt hingegen **23.550,00 PLN**. Die Begrenzung der freiwilligen Krankenversicherung betrifft unter anderem Selbstständige, ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer.

GESETZLICHE FEIERTAGE IM JAHR 2026

- **1. Januar** (Donnerstag) – Neujahr
- **6. Januar** (Donnerstag) – Dreikönigstag
- **5. April** (Sonntag) – Ostern
- **6. April** (Montag) – Ostermontag
- **1. Mai** (Freitag) – Tag der Arbeit
- **3. Mai** (Sonntag) – Tag der Verfassung
- **4. Juni** (Donnerstag) – Fronleichnam
- **15. August** (Samstag) – Himmelfahrt der Heiligen Jungfrau Maria
- **1. November** (Sonntag) – Allerheiligen
- **11. November** (Mittwoch) – Unabhängigkeitstag
- **24. Dezember** (Donnerstag) – Heiligabend
- **25. Dezember** (Freitag) – Weihnachtstag
- **26. Dezember** (Samstag) – Weihnachtstag

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Arbeitgeber nach geltendem Recht bei einem Feiertag, der auf einen Samstag fällt, verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer in der jeweiligen Lohnperiode einen weiteren freien Tag zu gewähren.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

HR UND PERSONALABRECHNUNG

BARBARA ROZWADOWSKA

Head of HR & Payroll Department
Senior Manager

barbara.rozwadowska@getsix.pl



BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS:



ORTWIN-UWE JENTSCH

Head of Customer Relationships Department
Partner
Buchhaltungs- und Steuerbüro in Warschau



ELŻBIETA NARON-GROCHALSKA

Head of Customer Relationships Department
Senior Manager
Buchhaltungs- und Steuerbüro in Breslau



MARTA ROGACKA

Chief Operating Officer
Buchhaltungs- und Steuerbüro in Posen



MARTA RADOSZKO-ADAMCZAK

Chief Operating Officer
Buchhaltungs- und Steuerbüro in Stettin



DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE UNVERBINDLICHE INFORMATION UND DIENT DER ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2026. [getsix Group](#)

Wenn Sie Fragen zum
Steuerrecht in Polen
haben, wenden Sie
sich bitte an unser
Beraterteam.

e-mail: office@getsix.pl
tel.: +48 (71) 388 13 00

[getsix.com](#)

Wrocław

ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
E-mail: wroclaw@getsix.pl

Szczecin

ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 00
E-mail: szczecin@getsix.pl

Poznań

ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
E-mail: poznan@getsix.pl

Warszawa

Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
E-mail: warszawa@getsix.pl

Katowice

ul. Konduktorska 33
40-155 Katowice
Tel.: +48 32 700 07 30
E-mail: katowice@getsix.pl

Rzeszów

ul. Śniadeckich 20D/7
35-006 Rzeszów
Tel.: +48 17 200 85 00
E-mail: rzeszow@getsix.pl

Berlin - Repräsentanz

Pariser Platz 4a
D-10117 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 208 481 200
E-mail: berlin@getsix.de

Düsseldorf - Repräsentanz

FOMACON Business Center
Mörsenbroicher Weg 191
D-40470 Düsseldorf
Deutschland

KONTAKTIEREN SIE UNS

Unabhängig davon, welche Frage Sie haben, unser Team wird Sie in die richtige Richtung führen.

- getsix.com
- getsix-services.com
- hlb.pl